

Entwurf der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Steinfeld

Auf Grundlage des § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und 3 Ziffer 11, § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld vom nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung der für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Steinfeld in Kraft gesetzt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Steinfeld unterhält ein Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Steinfeld, Dorfstraße 13, 18184 Steinfeld.
- (2) Die Gemeinde Steinfeld ist Eigentümerin des Grundstückes und des Gebäudes.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses entsprechend dieser Ordnung umfasst folgende Räumlichkeiten: Gemeinschaftsraum (ca. 35,07 m²) inkl. des vorhandenen Mobiliars und Flur (ca. 5,61 m²), Küche (ca. 6,15m²), Abstellraum (ca. 4,14 m²) und Umkleide/Toiletten Damen und Herren (ca.2,85 m²).
- (2) Nutzungsberechtigte ist die Gemeinde Steinfeld einschließlich deren Gemeindevertretung und Ausschüsse. Nutzungsberechtigt können auch Vereine bzw. Einrichtungen sein, die der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens vor Ort dienen, sowie Privatpersonen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass das Dorfgemeinschaftshaus zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Nutzung bereitzustellen ist. Falls das Dorfgemeinschaftshaus für gemeindliche Zwecke benötigt wird, geht diese Nutzung vor. Der Berechtigte, der an diesem Tag das Recht auf Benutzung hätte, soll mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.

§ 3 Kosten der Nutzung

- (1) Die Nutzung erfolgt für die Gremien der Gemeinde Steinfeld sowie im Rahmen gemeindlicher Veranstaltungen entgeltfrei.
- (2) Für alle weiteren Nutzungen ist ein Entgelt gemäß § 5 dieser Ordnung zu entrichten.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeister der Gemeinde bzw. der von ihm beauftragten Person anzumelden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (2) Für regelmäßige Veranstaltungen kann ein gemeinsamer Antrag für alle geplanten Nutzungen gestellt werden. Der Antrag muss die Daten der geplanten Nutzungen enthalten.
- (3) Der jeweilige Nutzer erhält eine schriftliche Nutzungsvereinbarung (Nutzungsgenehmigung). Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Nutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn:
 - öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern,

- durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Nutzer zu erwarten ist,
- vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen wird,
- der Inhaber des Nutzungsvertrages die Räume Dritten überlässt.

§ 5 Entgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt pro Nutzung beträgt 40 EUR.
- (2) Bei Rücktritt von der Benutzung sind 50 % des entsprechenden Entgelts zu zahlen, falls dieser nicht spätestens bis 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag erklärt wird.
- (3) Im Vorab ist eine Kautions in Höhe von 50,00 EUR zu entrichten, die bei ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten an den Nutzer zurückgezahlt wird. Die Einzahlung der Kautions erfolgt spätestens fünf Tage vor der beabsichtigten Nutzung in bar oder per Überweisung an die Amtskasse des Amtes Carbak.

§ 6 Entgeltschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Schuldner des Entgelts ist der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Entgelt ist mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung zu zahlen.
- (3) Das Entgelt ist mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens fünf Tage vor der beabsichtigten Nutzung in bar oder per Überweisung an die Amtskasse des Amtes Carbak zu zahlen. Andernfalls verfällt die erteilte Benutzungsgenehmigung ersatzlos.

§ 7 Pflichten des Nutzers

- (1) Die Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Vertragspartners benutzt werden. Sollte er während der Veranstaltung nicht anwesend sein, hat er einen Verantwortlichen einzusetzen, der dem Bürgermeister bzw. den von ihm benannten Verantwortlichen für die Gemeinderäume zu benennen ist.
- (2) Die Hausordnung für die Gemeinderäume wird anerkannt.
- (3) Musikübertragungen oder Aufführungen sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Nutzer bei der GEMA anzumelden.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Vertragspartner oder der von ihm Beauftragte die genutzten Räume als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass alle Wasserstellen und Brennstellen abgestellt sind sowie die Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstehen, sind unverzüglich dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person mitzuteilen.
- (6) Der Vertragspartner erhält für die Dauer der Veranstaltung vom Bürgermeister bzw. der von ihm beauftragten Person einen Schlüssel für das Gemeindehaus. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist unzulässig und strafbar. Der ausgehändigte Schlüssel ist zum vereinbarten Termin dem Bürgermeister bzw. der von ihm beauftragten Person zurückzugeben
- (7) Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die geltenden

gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere Jugendschutzgesetz, Brandschutzgesetz M-V und Nichtraucherschutzgesetz M-V zu beachten. Auf den entsprechenden Aushang im Dorfgemeinschaftshaus wird verwiesen.

§ 8 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Gemeinderäumen übt der Bürgermeister oder eine vom ihm beauftragte Person aus.
- (2) Dem Bürgermeister und der von ihm beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten.

§ 9 Haftung, Schäden, Verlust

- (1) Die Gemeinde Steinfeld haftet gegenüber dem Nutzungsberechtigten nur für die von ihrem gesetzlichen Vertreter oder Beschäftigten vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schäden, sowie für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Gemeinde haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden.
- (2) Die Nutzer haben die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Nutzern oder Dritten erhoben werden.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde für verloren gegangene Gegenstände wird ausgeschlossen.
- (4) Die Nutzer haften für alle von ihnen verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Wert von beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenständen ist der Gemeinde in der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung obliegt dem Nutzer.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinfeld, den

Müller
Bürgermeister

-Siegel-